



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 26. April

Nr. 17

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Tragkraftspritzenfahrzeuge
Wasser auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 12 158

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen
zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung
in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 1. Dezember 2017
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 15 160
- Richtlinie zur Förderung der Löschwasserversorgungssysteme
(Löschwasserförderrichtlinie – LöschWFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 13 162

Landeswahlleiterin

- Listennachfolger der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands
im Landtag Mecklenburg-Vorpommern 164

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

- Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst
für das Kalenderjahr 2021 165

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2021

Richtlinie zur Förderung der Löschwasserversorgungssysteme (Löschwasserförderrichtlinie – LöschWFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 17. April 2021 – VI 210 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 13

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Europa sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Versorgung der Freiwilligen Feuerwehren mit Löschwasser.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des D Globalvolumens im Strategiefonds M-V besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens nach vorgegebenen Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

2.1 Zuwendungen können für Vorhaben gewährt werden, mit denen Löschwasserversorgungssysteme neu errichtet, erweitert oder grundhaft erneuert werden, zum Beispiel

- a) die Reaktivierung oder Schaffung von Löschwasserteichen,
- b) der Bau von Zisternen und Löschwasserbrunnen,
- c) der Bau von Wasserentnahmestellen an Gewässern.

2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Waldflächen nach § 2 des Landeswaldgesetzes.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift werden nur für Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die vor Antragseingang noch nicht begonnen worden sind. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO M-V kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen.

4.3 Zuwendungen unter 1 000 Euro pro Vorhaben nach Antragsprüfung werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

5 **Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf einen Höchstbetrag von 30 000 Euro je Vorhaben begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Anlage, Erweiterung und Modernisierung von Löschwasserversorgungssystemen.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Personalkosten für Vorhaben, die mit vorhandenem kommunalen und vereinseigenen Personal umgesetzt werden können,
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen,
- Vorhaben der laufenden Unterhaltung und
- Finanzierungskosten.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Auf die Pflicht zur Einhaltung der entsprechenden DIN (künstlich angelegte Löschwasserteiche nach DIN 14210 [in der jeweils gültigen Fassung], Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 [in der jeweils gültigen Fassung], unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 [in der jeweils gültigen Fassung]) wird im Bewilligungsbescheid verwiesen.

6.2 Auf die Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften wird verwiesen.

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag“ bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

einzureichen.

Die entsprechenden Vordrucke zum Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren stehen zum Download auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.wald-mv.de) zur Verfügung.

7.1.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Lageplan des Löschwasserversorgungssystems oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung,
- b) ein Nachweis des Eigentums an dem Grundstück (zum Beispiel Grundbuchauszug),
- c) ein Finanzierungsplan,
- d) Erklärung zur Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten (zum Beispiel Eigenerklärung),
- e) RUBIKON-Auszug,
- f) eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde,
- g) Erklärung, dass notwendige Stellungnahmen weiterer Behörden (zum Beispiel untere Naturschutzbehörde) vorliegen.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.1.5 Die Auswahl gemäß Projektauswahlkriterien erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (am 15. des jeweiligen Monats) vorliegenden Anträgen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von der Nummer 7.2 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO M-V, Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften als Vorschuss in einer Summe auf der Grundlage der bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Mittelanforderung unter Verwendung des Vordrucks „Mittelanforderung“.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 162

